

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Bundesnetzagentur  
Postfach 80 01  
53105 Bonn

Stellungnahme der Stadt Erfurt nach §22 NABEG zur Planfeststellung  
für die 380-kV-Leitung Pulgar - Vieselbach

Journal-Nr.: 444

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt, 12. AUG. 2022

zum o.g. Planfeststellungsverfahren gibt die Landeshauptstadt Erfurt  
nachfolgende Hinweise:

## Unterlagen

Seitens der Landeshauptstadt Erfurt wurde schon mehrfach angemahnt, dass  
in fast jeder Unterlage die Masten und Leitungstrassen anders bezeichnet  
werden. Da zu jeder fachlichen Beurteilung mehrere Unterlagen geprüft  
werden müssen, wird die Arbeit hierdurch erheblich erschwert. Die plan-  
feststellende Behörde sollte dringend durchsetzen, dass alle Masten und alle  
Trassen in jeder Unterlage gleich bezeichnet werden.

Das Verfahren wird offensichtlich für B 4a durchgeführt. Zwischen Wallichen  
und Vieselbach werden einige Masten zurückgebaut.

## Untere Naturschutzbehörde

Gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde und der  
Forderungen im Rahmen der Antragskonferenz wurde die Variante E1 als  
Alternative (westseitiger Verlauf der Trasse entlang der ICE-Bahnstrecke)  
untersucht. In den vorgelegten Unterlagen (Erläuterungsbericht Kap. 3.7.1)  
wurden als nachvollziehbare Vorteile der Trasse E (ostseitiger Verlauf)  
dargestellt:

- gebündelte Lage zur 380 kV-Leitung Lauchstädt – Vieselbach, Vorbelastung  
des Landschaftsbilds ist hier bereits vorhanden,
- Vermeidung neuer zusätzlicher und erheblicher Betroffenheiten des  
Landschaftsbilds für angrenzende Ortschaften durch sehr hohe Masten  
(> 90 m) bei der zweimaligen Kreuzung der ICE-Strecke und der 380 kV-  
Leitung Lauchstädt – Vieselbach,
- örtlicher Ausgleich für die unvermeidbare Gehölzentfernung und  
Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen durch Rückbau der alten

Seite 1 von 4

Bestandsleitung teilweise direkt im GLB "Leidrich" möglich, alte Aufwuchsbeschränkungen fallen weg,

- Dem Gebot der Aufwandsminimierung einer Kreuzungsstelle mit Sicherungsmaßnahmen wird nachgekommen.

Diesen Argumenten der Grobanalyse zur Trassenführung kann zugestimmt werden. Dem Trassenverlauf zur 380 kV-Leitung Lauchstädt – Vieselbach im Stadtgebiet Erfurt wird, wie in den Unterlagen dargestellt, deshalb grundsätzlich gefolgt.

Zur Nachvollziehbarkeit des Bündelungseffekts der parallel verlaufenden Trassen und ihrer Schutzstreifen im Bereich Wallichen – Vieselbach (ICE-Strecke, vorhandene 380 kV-Leitung Lauchstädt – Vieselbach, geplante 380 kV-Leitung Pulgar – Vieselbach) ist die Trasse Lauchstädt – Vieselbach lagemäßig im Plan aufzunehmen - nach Möglichkeit im Bestands- und Konfliktplan des LBPs.

Nachfolgend ist die untere Naturschutzbehörde im Zuge der konkreten landschaftspflegerischen Ausführungsplanung der arten- und naturschutzrechtlichen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bereich des "Leidrich" (Geschütztes Flurgehölz), der "Fasanerie" (Geschützter Landschaftsbestandteil) und der Streuobstwiese (nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop) rechtzeitig fachlich zu beteiligen. Es ist vor allem darauf abzustellen, dass eine ggfs. notwendige und ausreichende und rechtzeitige Flächensicherung für die Umsetzung vorliegt bzw. erwirkt werden kann. Weiterhin sind alternative Kompensationsmöglichkeiten zur Erstaufforstung in diesem Bereich zu untersuchen und abzustimmen, wie z.B. ein möglicher Gehölzumbau in den Waldflächen oder die Anlage von Begleitgrün an landwirtschaftlichen Wegen.

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen erfolgten Kartierungen. Die Ergebnisse sind aus unserer Sicht nachvollziehbar und vollständig, ebenso die daraus abgeleiteten artenschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß LBP und AFB.

### Untere Wasserbehörde

Im Rahmen unserer Prüfung der Übersichtskarte in Unterlage 17.1 - Fachbeitrag WRRL sowie nach Abgleich der Gewässerbetreffenheit für den Abschnitt West mit dem Gewässerkataster der Stadt Erfurt ist festzustellen, dass die im Neubau- und Rückbaubereich der Trassen befindlichen Gewässer II. Ordnung (Nebengewässer) nicht dargestellt sind und ggfs. im Verfahren keine Berücksichtigung finden.

#### Neubautrasse

Im Bereich Umspannwerk Vieselbach / Bahntrasse, in der Nähe der Maststandorte 247 und 248, befindet sich der Zapfengraben.

#### Rückbautrasse

Westlich der Ortslage Vieselbach, im Bereich der Rückbautrasse befinden sich die Gewässer:

- Zapfengraben (Gewässerkennzahl: 5643418943),
- Graben Fasanerie (Gewässerkennzahl: 5643418944),
- Seggenbach (Gewässerkennzahl: 56434189464),
- Distelbach (Gewässerkennzahl: 56434189462) und
- Graben Im Dreieck (Gewässerkennzahl: 56434189461).

Aus den Unterlagen "17.2 - Wasserrechtliche Anträge" werden die vorgenannten Gewässer II. Ordnung ebenfalls nicht erwähnt. Wir bitten daher zu prüfen, ob diese Gewässer im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt werden.



#### Untere Immissionsschutzbehörde

Geprüft wurden die Unterlagen 1, 9, 10 und 11.

Unter Punkt 5 Immissionsbetrachtungen Nr. 5.1 Berechnungsmodell wird ausgeführt, dass die Berechnungen mit 10 °C durchgeführt wurden. Da sich mit der Temperaturerhöhung der Leiter ausdehnt und weiter durchhängt, wird der Abstand zum Boden geringer. Damit ändert sich die Ausbreitung der Strahlung und auch des Schalls. Normalerweise wird mit 80 °C gerechnet, bei Hochleistungskabeln mit 130 °C. Dies ist zwingend bei den Berechnungen zu ändern.

Auf die Vorbelastungsermittlung wurde verzichtet, da die Zusatzbelastung 10 dB(A) unter den gebietszulässigen Immissionswerten liegt. Dies ist regelkonform. Auf die Berechnung der Koronazusatzbelastung wurde verzichtet. Diese Belastungen treten meist bei Starkregen auf. Durch den Klimawandel wird es zukünftig lange Zeiten ohne Niederschlag und in kurzen Zeiträumen Starkniederschlag geben. Es wurde der Nachweis geführt, dass diese sehr selten auftreten. Es ist nicht erläutert worden, warum die Anzahl nur mit mehr als 4,8 mm/h herangezogen wird. Koronageräusche werden auch bei nicht so starkem Regen, bei Nebel und Schnee erzeugt. Da gemäß TA Lärm in der Nacht ein Stundenmittelwert gilt, ist die Berechnung durchzuführen.

Beim Rückbau der Masten kommt es zu erheblichen Schallimmissionswertüberschreitungen in Vieselbach. Hier ist mit den angeführten Schallschutzmaßnahmen zu arbeiten. Es sollte eine Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung für die Schallimmissionswerte erteilt werden und die betroffenen Anwohner über die Zeit rechtzeitig vorher informiert werden. Arbeiten in der Nacht sollten ausgeschlossen werden. Rammarbeiten sollten in Anlehnung an die 32. BImSchV nur montags-freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt werden, egal welche Nutzung angrenzt.

## Untere Denkmalschutzbehörde

Die untere Denkmalschutzbehörde wurde beteiligt. Im Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden alle Belange berücksichtigt. Abstände und Sichtbeziehungen zu Kulturdenkmälern wurden geprüft. Eine bodendenkmalpflegerische Baubegleitung der Maßnahmen ist vorgesehen.

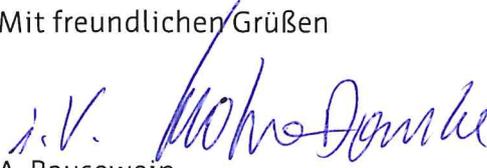
## Flächennutzungsplanung

In Bezug auf den jetzt favorisierten Korridor ergeben sich keine Einwände. Hinsichtlich der Darstellung der Trassenführung verweisen wir auf die letzte Stellungnahme.

## Ortsteilrat Vieselbach

Die Beteiligungsrechte des Ortsteilrates sind (im Besonderen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) bei der Umsetzung der Maßnahmen in besonderer Weise zu berücksichtigen. Der Ortsteilrat ist stetig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.V. A. Bausewein

A. Bausewein